

§ 2 AlkomVO Organe der Straßenaufsicht

AlkomVO - Alkomatverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 18.05.2018

1. (1) Die Untersuchung der Atemluft darf bei Verdacht auf Beeinträchtigung durch Alkohol gemäß § 5 Abs. 2 StVO 1960 von
 1. Organen des amtsärztlichen Dienstes und besonders geschulten Organen der Bundespolizei;
 2. sonstigen ermächtigten und besonders geschulten Organen der Straßenaufsicht, vorgenommen werden.
2. (2) Der Inhalt der Ermächtigung ist in einer dem Organ zu übergebenden Urkunde anzuführen. Die Organe gemäß Abs. 1 Z 2 sind verpflichtet, diese Urkunde auf Verlangen jener Person, deren Atemluft untersucht werden soll, bei der Amtshandlung vorzuweisen.

In Kraft seit 12.05.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at